
Anhang 1.1

Leistungsbeschreibung - Inhaltsübersicht

	Seite
1.1 Allgemeines	1 bis 14
1.2 Leistungsverzeichnis	1 bis 157

Anhang 1.1

Allgemeines

Inhalt

	1
LEISTUNGSBESCHREIBUNG - INHALTSÜBERSICHT	1
SEITE	1
§ 1 ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN	3
§ 2 LAGE UND ZUFAHRT	3
§ 3 LAGER- UND ARBEITSFLÄCHEN	4
§ 4 STRAßEN IM BAUSTELLENBEREICH	5
§ 5 VERSORGUNGSANSCHLÜSSE	5
§ 6 VORHANDENE ANLAGEN IM BAUSTELLENBEREICH	5
§ 7 BODEN- UND GRUNDWASSERVERHÄLTNISSE	7
§ 8 ABLAUF DER ARBEITEN	7
§ 9 KAMPFMITTEL	13

Anhang 1.1

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

Im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Dinslaken und der EmscherGenossenschaft ist der Kanal in der Sterkrader Straße in Dinslaken zu erneuern. Die vorliegende Ausschreibung beschreibt die Bauleistung zur Herstellung eines neuen Schmutzwasserkanals sowie eines neuen Regenwasserkanals in der Sterkrader Straße in Dinslaken, im Abschnitt zwischen Jägerstraße und Brinkstraße.

Derzeit entwässern die Gebäude und Entwässerungsflächen über einen Schmutzwasserkanal DN 250 und einen Regenwasserkanal DN 400 bis DN 500 im Bereich der Parkplätze auf der nördlichen Straßenseite. Die Fließrichtung folgt von der Jägerstraße aus in Richtung Brinkstraße. Im Rahmen einer optischen Inspektion wurde festgestellt, dass sich die Kanäle in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Aufgrund der Vielzahl an Versorgungsleitungen in der Sterkrader Straße ist der Neubau des Schmutz- und des Regenwasserkanals in neuer Trasse, auf der südlichen Straßenseite liegend, vorgesehen. In diesem Zuge soll in der Sterkrader Straße die Asphaltdecke erneuert werden.

Im Wesentlichen umfassen die Bauarbeiten:

- Neubau eines Schmutzwasserkanals DN 250 Stz inkl. Fertigteilschächte
- Neubau eines Regenwasserkanals DN 400 bis DN 500 B / SB inkl. Fertigteilschächte
- Anschluss aller Anschlussleitungen an den neuen Kanal inkl. Neubau bis zur Grundstücksgrenze und Neubau von Straßenabläufen
- Teilweise Rückbau und teilweise Verdämmung des vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanals
- Erneuerung der Asphaltdecke zwischen Jägerstraße und Brinkstraße

Die ausführungsfähigen und vom Prüfstatiker freigegebenen statischen Berechnungen zu den Schachtbauwerken und zur Kanalgrabensicherung inkl. Abfangungsmaßnahmen sind vom AN zu erstellen und dem AG zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für alle zu verlegenden Kanalrohre.

§ 2 Lage und Zufahrt

Die Baustelle befindet sich in Dinslaken auf der Sterkrader Straße im Abschnitt zwischen der Jägerstraße und der Brinkstraße. Bei diesem Straßenabschnitt handelt es sich um eine Sackgasse mit einem Wendehammer im Bereich der Brinkstraße. Daher erfolgt die Zuwegung zur Baustelle ausschließlich über die Jägerstraße.

Im Bereich der Kreuzung Sterkrader Straße / Jägerstraße baut die Deutsche Bahn derzeit eine Fußgängerunterführung einschl. Rampe zur Unterquerung der Bahngleise. Die Zuwegung zur Baustelle der Deutschen Bahn erfolgt ebenfalls über die Sterkrader Straße. Es ist dafür zu sorgen, dass Baustellenfahrzeuge zu jeder Zeit der Baustelle der Deutschen Bahn zufahren können müssen. Die Baustelle der Deutschen Bahn hat Vorrang gegenüber der Kanalerneuerung. Der Baufortschritt der Deutschen Bahn darf in keinem Fall durch die Kanalerneuerung oder die Erneuerung der Asphaltdecke behindert werden. Gegenseitige Behinderungen in diesem Zusammenhang sind zu vermeiden und gehen nicht zu Lasten des AG.

Der Großteil der neu herzustellenden Kanäle befindet sich auf Flurstücken der Stadt Dinslaken. Ein kleiner Teil liegt auf dem Flurstück der Deutschen Bahn. Die Stadt Dinslaken gibt an, dass der Bau auf dem Flurstück der Deutschen Bahn abgestimmt und erlaubt ist.

Der Bieter hat sich vor Ort über die örtlichen Gegebenheiten eingehend zu informieren und alle aus der Örtlichkeit resultierenden Erschwernisse, z.B. aus Restriktionen bei der Anfahrt der Baustelle, in seinen Planungen und Kalkulationen zu berücksichtigen.

§ 3 Lager- und Arbeitsflächen

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Straßenbereich stehen in der Sterkrader Straße keine gesonderten Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind in der Straße zu errichten. Der AN kann bei Bedarf anderweitig Flächen auf eigene Kosten anmieten.

Das Herrichten einschl. Reinigung, Unterhaltung und Instandsetzung der Flächen für die bauzeitliche Nutzung sowie die Wiederherstellung nach Abschluss der Arbeiten ist in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung ist in diesem Zusammenhang seitens des AN Sorge zu tragen.

Bestehende Gebäude bzw. bauzeitliche Aufenthaltsräume und Plätze müssen während der Bauphase ständig mit Rettungsgeräten / Fahrzeugen der Feuerwehr erreichbar sein.

Die notwendigen/vorhandenen Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten, lagernde Gegenstände/Materialien oder parkende Fahrzeuge und Geräte eingeengt werden. Sie sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Gemäß § 5 Abs. 6 BauO NRW sind die Flächen für die Feuerwehr zu kennzeichnen. Hinweisschilder müssen der DIN 4066 entsprechen und eine Größe von mindestens 594 mm

x 210 mm besitzen. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen.

Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

§ 4 Straßen im Baustellenbereich

Die Baustelle befindet sich in Dinslaken auf der Sterkrader Straße im Abschnitt zwischen der Jägerstraße und der Brinkstraße.

Der AN hat durch entsprechende Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen durch Baustellen- und Lieferverkehr vermieden werden.

Öffentlicher und sonstiger Verkehr im Baustellenbereich

Erforderliche Transporte sind so zu planen und zu koordinieren, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird (s. a. § 8). Auf den angrenzenden öffentlichen Straßen und den Kreuzungsbereichen im Zufahrtsbereich zur Baustelle ist mit öffentlichem Verkehr sowie Radfahrern und Fußgängern zu rechnen.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Radfahrern und Fußgängern im Bereich der Zufahrten zur Baustelle zu schenken. Dabei ist insb. auf Kinder und Jugendliche zu achten. Rückwärtsfahren ist sowohl auf der Baustelle sowie im Zufahrtsbereich grundsätzlich zu vermeiden und falls erforderlich nur mit Einweiser (und ggf. Rückfahrkamera) zulässig. Der Einweiser hat auf Personen im Zufahrtsbereich Rücksicht zu nehmen und die Arbeiten entsprechend zu koordinieren. Der AN hat sein Personal auf die erforderliche besondere Rücksichtnahme hinzuweisen.

§ 5 Versorgungsanschlüsse

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Die Ver- und Entsorgung der jeweiligen Baustelle ist Sache des AN. Die für die Anschlüsse eventuell erforderlichen Genehmigungen hat der AN bei den hierfür zuständigen Stellen selbstständig einzuholen und nachzuweisen. Die Anschlüsse und der Verbrauch erfolgen zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet.

§ 6 Vorhandene Anlagen im Baustellenbereich

Die ausgeschriebenen Arbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Angrenzende Grundstücke, Einfriedungen etc., die durch die Arbeiten berührt oder gefährdet werden könnten, müssen vom AN gesichert werden.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind mit den Eigentümern / AG abzustimmen. Diese Leistungen gelten als Nebenleistungen.

Bei der Durchführung der Arbeiten sind sämtliche Arbeitsbereiche abzusperren und zu sichern.

Der AN hat sich vor Baubeginn zum Schutz von Anlagen, Kabeln und Versorgungsleitungen selbst genauen Überblick über ggf. vorhandene Leitungen und Kabel sowie ggf. deren Lage und Beschaffenheit zu verschaffen und sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweiligen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich einweisen zu lassen.

Eventuell erforderliche Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit den Versorgungsträgern so durchzuführen, dass keine Behinderungen im Bauablauf entstehen. Die Vergütung der erforderlichen Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen erfolgt über die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses. Die Merkblätter der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind zu beachten.

Bei eventuell anfallenden Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzstreifen sind die einschlägigen und besonderen Bestimmungen und Sicherheitsauflagen der jeweiligen Versorgungsträger zu beachten, insbesondere beim Überfahren von Gasleitungen, Druckleitungen etc.. Beschädigungen von vorher genannten Leitungen und Kabel gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Zur genauen Feststellung über die Lage der Versorgungsleitungen ist der AN gemäß den Vorgaben und darüber hinaus vertraglich verpflichtet sich direkt mit den jeweiligen Versorgungsträgern eigenverantwortlich in Verbindung zu setzen.

Die beigelegten Planunterlagen dienen vor diesem Hintergrund lediglich als Kalkulationshilfe bzw. nur zur Information.

Die Pläne erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und volle Richtigkeit hinsichtlich der exakten Lage, den Verlauf, der Anzahl der eingetragenen Versorgungsleitungen usw.. Die von den Versorgungsträgern zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen nur zu Planungszwecken. Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Kabel und Leitungen im Baustellenbereich vorhanden sind, deren Lage nicht bekannt ist. Der AN hat sich bei Feststellung solcher Kabel und Leitungen im Baustellenbereich mit dem AG in Verbindung zu setzen und sämtliche Arbeiten zu unterlassen, die derartige Kabel und Leitungen gefährden können.

Die sich im Baustellenbereich befindlichen Anlagen wurden entsprechend dem Kenntnisstand des AG zum Zeitpunkt der Erstellung der Lagepläne in die beigelegten Pläne Anhang 2.1 aufgenommen.

§ 7 Boden- und Grundwasserverhältnisse

Siehe gesondertes Baugrundgutachten (Anhang 2.100).

Die Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterialien erfolgt nach Wahl des AN.

Der höchste anzunehmende Grundwasserstand liegt mit 31,00 m ü. NN außerhalb des Einflussbereiches auf die Kanalerneuerung.

§ 8 Ablauf der Arbeiten

Baustellensicherung

Die Baustelle und insbesondere die Arbeitsbereiche sind gegen unbefugtes Betreten durch Dritte zu sichern. Die Baustellensicherung mittels eines Bauzaunes ist im LV enthalten. Hierüber hinaus gehende Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet. Alle über den Bauzaun hinausgehenden Aufwendungen zur Sicherung der Baustelle gegen Diebstahl, Vandalismus etc. sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren; auch ein etwaiger Einsatz von Überwachungskameras, Wachpersonal und dergleichen.

Ausführungsfristen

Die Einzelfristen und Termine für die Bauabwicklung sind § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B) zu entnehmen.

Vorlaufende Arbeiten

Aufstungsarbeiten und Rückschnitt des Buschwerks sind im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführen. Entsprechende Positionen sind im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Parallele Arbeiten

Die Arbeiten sollen so ausgeführt werden, dass gegenseitige Behinderungen zur Baustelle der Deutschen Bahn, Anwohnerverkehr und Müllabfuhr vermieden werden.

Arbeitsablauf

Es ist eine Bauzeit von ca. 9 Monaten vorgesehen.

Auf die konkreten Einzelfristen und Termine für die Bauabwicklung wird auf § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B) verwiesen.

Die Wahl des Bauablaufes obliegt grundsätzlich dem AN. Es sind jedoch die in den Verdingungsunterlagen angegebenen Randbedingungen und Restriktionen zu beachten. Der Bauablauf ist so zu wählen, dass eine reibungslose Arbeit möglich ist. Ziel bei der Planung des Bauablaufes seitens des AN muss es sein, die Ausführung von witterungskritischen Arbeiten so früh wie möglich und in geeigneten (i. d. R. trockenen) Jahreszeiten vorzusehen, um so flexibel zwischen witterungskritischen und witterungsunkritischen Arbeiten wechseln zu können ohne den Bauablauf, die Termine und Fristen zu gefährden.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen seiner Wahl sicher zu stellen, dass die eingebauten Böden und Betone der geforderten Qualität gemäß Leistungsverzeichnis entsprechen. Dies kann durch Organisation des Bauablaufes, Schutzmaßnahmen z. B. vor Austrocknung oder Niederschlag, Oberflächenausbildung/-neigung etc. erfolgen. Gleiches gilt sinngemäß für sonstige Stoffe und Materialien.

Arbeitszeiten

Die Bauarbeiten sind innerhalb der Arbeitszeiten gemäß AVV-Baulärm auszuführen.

Die Bauaktivitäten auf sämtlichen Bauflächen sind so zu konzipieren, dass geräuschintensive Tätigkeiten in größtmöglichem Abstand zu der umliegenden Wohnbebauung stattfinden.

Nacharbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Sinne des § 9 Landesimmissionsschutz-gesetzes NRW **ist nicht zulässig**.

Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radladerverkehr einschl. Materiallieferungen und -abfuhr sind nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig, ausgenommen genehmigter Schwerlastverkehr (NB 3.5). Sofern Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radladerverkehr außerhalb dieses Zeitraumes beabsichtigt sind, so bedarf es der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Dem Antrag ist eine Immissionsprognose beizufügen. Etwaige Prognosen sind durch den AN und zu seinen Lasten durchzuführen. Weiterhin hat der AN die Gebühren und Kosten für etwaige Genehmigungen zu tragen. Anträge sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zu stellen. Bei den über die Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchlaufenden Maschinen und Geräten zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebes (wie z. B. Pumpen zur Wasserhaltung) ist auf einen gegenüber der Nachbarschaft möglichst emissionsarmen Geräteeinsatz zu achten. Die Gerätekonstellation und der Aufstellort sind so zu wählen, dass eine weitestgehende Immissionsminderung gegeben ist. Bei Erfordernis sind Geräte und Maschinen

einzuhausen. Die Immissionswerte der AVV-Baulärm -nachts- und die 32. BImSchV. sind bindend.

An- und Abtransport von Boden-/Schüttgütern (Last und Leerfahrten)

Der An- und Abtransport von Massen mittels LKW auf der Baustelle im Sinne der AVV-Baulärm, darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

Sofern seitens des AN eine Anlieferung außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen soll, so bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Dem Antrag ist eine Immissionsprognose beizufügen. Alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen trägt der AN.

Belastete Böden und Schüttgüter sind umgehend nach Deklaration direkt abzufahren und zu entsorgen und nicht im Bereich des Wohngebiets zwischenzulagern.

Erschütterungen

Der gemeinsame RdErl. des MUNLV, des MWMEV und des MSWKS vom 31.07.2000 in aktueller Fassung und die DIN 4150 sind bezüglich möglicher Erschütterungen zu beachten.

Vor Beginn erschütterungsrelevanter Arbeiten ist die zuständige Immissionsschutzbehörde (Kreis Wesel) schriftlich über die geplante Baumaßnahme (Lageplan, Geräteeinsatz, Kurzbeschreibung) zu informieren, damit diese ggf. Messungen an relevanten Immissionspunkten durchführen kann.

Grundsätzlich sind erschütterungsarme Baugeräte und Bauverfahren anzuwenden.

Schallimmission/ Lärm

Die Baustelle hat die Bestimmungen der AVV Baulärm vom 19. August 1970 unter Beachtung der im Folgenden getroffenen Festlegungen einzuhalten:

- Grundsätzlich sind lärmarme Baugeräte und Bauverfahren anzuwenden,
- Während der Bauarbeiten in der Zeit von werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr dürfen die durch Baumaschinen und Fahrzeugverkehr auf dem Baustellengelände verursachten Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Baustelle nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für „Allgemeines Wohngebiet“ nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm führen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel von den nächstbenachbarten Wohnhäusern die dort genannten Richtwerte (abhängig von der Gebietseinstufung) nicht überschreiten. Die Festlegung des Schutzanspruches entsprechend der Gebietseinstufung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Die Bauaktivitäten auf sämtlichen Bauflächen sind so

zu konzipieren, dass geräuschintensive Tätigkeiten in größtmöglichem Abstand zu der umliegenden Wohnbebauung stattfinden.

- Der Einsatz von Stromgeneratoren in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebäuden ist nicht gestattet.

Die Immissionsrichtwerte sind somit auch bei einer möglichen Überlagerung der Pegel bei der Baustellen einzuhalten.

Staubemissionen

Zur Vermeidung von sichtbaren Staubemissionen sind geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen. Geeignete Maßnahmen können z. B. das Befeuchten oder Abdecken der betroffenen Lagerflächen, das Abdecken der LKW beim Materialtransport sowie die Befestigung von Verkehrswegen sein. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss auch außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle sichergestellt sein.

Folgende Maßnahmen zur Reduzierung von Staubimmissionen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Alle Aufwendungen sind in die EP der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Verschmutzungen auf öffentlichen Verkehrswegen und befestigten Baustellenzufahrten sind mittels Kehrwagen bei Erfordernis unverzüglich zu beseitigen (siehe unten, Punkt „Verkehrsführung, Verkehrssicherung“);
- Beregnung aller genutzten Fahrwege im Baufeld und Zufahrten zur Staubbierhaltung.
- Abdecken der betroffenen Lagerflächen und das Abdecken der LKW beim Materialtransport.

Baufristen-/Bauzeitenplan

Der AN hat vor Baubeginn dem AG einen Bauzeitenplan vorzulegen (vgl. Anhang 3 - BVB-B § 2).

Der AN hat 2 Wochen nach Auftragserteilung einen Baufristenplan vorzulegen, aus dem die Einzelfristen und Zwischentermine der Leistungen ersichtlich sind. Die in ihm enthaltenen Einzelfristen sind nur dann vertragliche Ausführungsfristen (Vertragsfristen gem. § 5 Nr. 1 VOB/B), wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag benannt werden.

Die Termine bzw. Fristen für die Einreichung und Prüfung der gemäß den Vergabeunterlagen beizubringenden Unterlagen sowie der durchzuführenden Abstimmungen, Überwachungen und eigenverantwortlich zu erbringenden Leistungen des AN gem. den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln bzw. Vorschriften etc. sind bei der Planung des Bauablaufes und damit bei der Erstellung des Bauzeitplanes zu berücksichtigen. Der

Baufristen-/Bauzeitenplan ist so zu erstellen bzw. zu ergänzen, dass folgende Informationen bzw. Angaben daraus hervorgehen:

- Darlegung, welche Arbeiten den kritischen Weg im Bauablauf signifikant beeinflussen,
- Darlegung, welche Lieferfristen für Materialien und Bauteile vorvertraglich abgestimmt und im Bauablauf berücksichtigt sind,
- Darlegung, mit welchen zeitlichen Puffern der Bauablauf geplant ist, um die Vertragstermine zu gewährleisten,
- Darlegung, welcher Geräte und welcher Personaleinsatz für die frist- und fachgerechten Umsetzung bzw. Bauausführung vorgesehen ist,
- Darlegung, was für Möglichkeiten bestehen, bei eintretenden Bauverzögerungen gegenzusteuern.

Für die Fortschreibung des Baufristen-/Bauzeitenplans durch den AN während der Bauausführung enthält das Leistungsverzeichnis entsprechende Leistungspositionen. Terminverschiebungen sind eindeutig kenntlich zu machen bzw. aufzuzeigen.

Kommt es während der Bauausführung zu Termin- oder Bauablaufänderungen, die nicht durch den AG zu vertreten sind bzw. nicht in dessen Verantwortungsbereich fallen, hat der AN alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen zu eigenen Lasten zu tragen. Dies betrifft insb. Kosten und Aufwendungen, die aus Terminverspätungen resultieren. Leistungen von Nachunternehmern sind gesondert auszuweisen.

Übergabe 3-fach in Papierform, digital im PDF-Format und im MS-Project-Format.

Koordination der Bauleistungen

Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten auf Grundlage der Vergabeunterlagen selbstständig zu planen und koordinieren. Die notwendigen Vorabstimmungen mit den Leitungsbetreibern zur Leitungsrecherche hat der AN vorzunehmen.

Alle mit der Koordination der Bauleistungen zusammenhängenden Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Wasserhaltung

Gemäß vorliegendem Baugrundgutachten sind im Zuge der Baumaßnahme keine Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Entsprechend den Forderungen der DIN 18299 sind für die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Die Länge der offenen Baugrube wird auf 10 m (abweichend im Bereich der Einmündung Jägerstr. auf 3 m) begrenzt. Die der offenen Baugrube gegenüberliegenden Parkplätze sind durch die Einrichtung eines Halteverbotes zu sperren, sodass ein Befahren möglich ist (s. entsprechende Position im Leistungsverzeichnis).

Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden. Generell sind die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen. Zufahrten für die Feuerwehr sowohl auf die Baustelle als auch zu umliegenden Gebäuden und Anlagen sind ständig freizuhalten. Der gesamte Bauablauf hat so zu erfolgen, dass der öffentliche Verkehr auf den an das Baufeld angrenzenden Verkehrswegen so wenig wie möglich beeinflusst wird. Unvertretbare Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Sperren und/ oder Verkehrsraumeinschränkungen sind mit der unteren Verkehrsbehörde der Stadt Dinslaken abzustimmen. Die Verkehrssicherungspflicht für den Baustellenbereich obliegt dem AN. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Transporte sind der Beanspruchbarkeit der Fahrstrecken anzupassen. Diese sind in dem bei Beginn der Bauarbeiten angetroffenen Zustand zu erhalten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften bei Transporten durch Fremdunternehmer ist der AN verantwortlich. Bei Transport- und Bauarbeiten sind Arbeits- und Baumaschinen zu benutzen, die dem Umfang der Arbeit entsprechen und unnötige Bodenverdichtungen vermeiden. Durch den Bauverkehr des AN verschmutzte öffentliche Fahrbahnen und asphaltierte Zuwegungen sind durch den AN mittels Kehrwagen - bei Erfordernis unverzüglich - zu säubern. Die Reinigung ist im Bautagesbericht zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle in dem Zustand zu verlassen, in dem sie zu Beginn der Arbeiten vorgefunden wurde, sofern keine abweichenden Anweisungen des AG erteilt worden sind.

Beweissicherung

Es ist Sache des AN nachzuweisen, dass eventuelle Schäden an Gebäuden, Anlagen, Verkehrswegen, Bäumen, Zäunen u. ä. im Baubereich nicht durch ihn verursacht wurden. Vor Baubeginn ist der Zustand der umliegenden baulichen Anlagen zu dokumentieren, die gegebenenfalls durch die Baumaßnahme beschädigt werden können. Für die Beweis-

sicherung sind im Leistungsverzeichnis entsprechende Leistungspositionen enthalten. Alle im Rahmen der Beweissicherung erforderlichen Leistungen sind in diese einzukalkulieren. Im Rahmen der Beweissicherung ist vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten mit den Eigentümern, der Deutschen Bahn, etc. eine gemeinsame Begehung durchzuführen. Schäden und dgl. sind in einem Protokoll bzw. Bericht zu dokumentieren und gemeinsam von den Anwesenden zu unterzeichnen bzw. freizugeben.

Sicherungsmaßnahmen

Der AN ist für den Schutz seines auf der Baustelle arbeitenden Personals voll verantwortlich. Dabei hat er die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden. Zur Sicherung der Baubereiche gegen Gefährdung für Anwohner oder Dritte hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen und einzukalkulieren. Alle mit der Verordnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind als Nebenleistungen in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Über alle Unfälle schwerer Art mit tödlichem Ausgang sowohl innerbetrieblich auf der Baustelle als auch im öffentlichen Verkehrsraum im Baustellenbereich ist dem Kreis Recklinghausen sowie der Berufsgenossenschaft über die örtliche Bauaufsicht unverzüglich Meldung zu machen.

Abfälle und ausgebaute Teile

Alle ausgebauten Stoffe, Bauteile und Materialien sind, sofern keine Verwendung durch den AG vorgeschrieben ist, fachgerecht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) ist, sofern dies in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich anders gefordert wird, auf Verlangen des AGs nachzuweisen. Die Kosten und Gebühren für die Nachweise und die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen trägt der AN.

§ 9 Kampfmittel

Der AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Anfrage auf Luftbildauswertung gestellt. Demnach kann im begründeten Einzelfall auf eine geophysikalische Untersuchung im Vorfeld verzichtet werden. Dies gilt dann, wenn offensichtlich die vorhandene Infrastruktur wie beispielsweise vorhandene Leitungen oder Fundamente eine ergebnisorientierte Detektion verhindern. Aus diesem Grund muss eine baubegleitende Kampfmittlräumung stattfinden. Das Ergebnis der Luftbildauswertung sowie der „Leitfaden des

Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022“ sind mit Anlage 4 beigelegt und zu beachten. Aus diesem Grund ist der Baugrubenaushub durch einen Befähigungsscheininhaber gem. §20 SprengG zu kontrollieren. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist mit einzukalkulieren.